



FC TEUTONIA 09 SCHONACH

SATZUNG FC TEUTONIA 09 SCHONACH E.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein wurde im Jahre 1909 (neunzehnhundertneun) gegründet. Er nennt sich Fußballclub Teutonia 09 e.V. Schonach und hat seinen Sitz in 78136 Schonach.

Der Verein ist dem Südbadischen Fußballverband angeschlossen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg - Handelsregister - unter der Vereinsnummer 600435 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1.

Der Fußballclub Teutonia 09 e.V. Schonach mit Sitz in 78136 Schonach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Fußball- und Handballspiele;

Errichtung und Instandsetzung von vereinseigenen Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

2.2.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



2.3.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.4.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schonach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. „Neugründung eines Fußballvereins“.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

3.1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige haben die Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihres Vormunds vorzulegen.

3.2.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.



4.2.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

4.3.

Streichung oder Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand und Beirat bei vereinswidrigem Verhalten. Das auszuschließende Mitglied ist anzuhören. Die Entscheidung ist unwiderruflich und kann auf dem Rechtsweg nicht angefochten werden.

§ 5 Mitgliedschaft oder sonstige Einnahmen

5.1.

Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.

5.2.

Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

6.1.

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

6.2.

Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.



§ 7 Der Vorstand

7.1.

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

7.2.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands und des Beirats

8.1.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Bei Beschlussfassung des Vorstands ist der Beirat mitstimmberechtigt.

8.2.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 9 Amtsdauer der Vorstands- und Beiratsmitglieder

9.1.

Die Vorstands- und Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands und des Beirats im Amt.

9.2.

Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.



9.3.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder des Beirats während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand mit Beirat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands und Beirats

10.1.

Der Vorstand mit Beirat fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von Tagen einzuberufen sind. Die Einberufung erfolgt schriftlich.

10.2.

Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren sowie vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

10.3.

Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind für alle Vereinsmitglieder bindend.

Die Vorstandschaft (Vorstand - Beirat) ist nur dann beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

10.4.

Die Vorstandschaft (Vorstand – Beirat) entscheidet selbständig, in dringenden und anderen Fällen, wo die Satzung nicht näher bestimmen kann.



§ 11 Der Beirat

11.1.

Der Beirat besteht aus:

Akt. Beisitzer
Pass. Beisitzer
Spielausschuss
Jugendleitung
Vertreter der A.H.
Vertreter des Wirtschaftsausschusses
Leiter der Handballabteilung

§ 12 Mitgliederversammlung

12.1.

Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Einberufung obliegt dem 1. oder 2. Vorsitzenden.

12.2.

Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Vereinskasten und Bekanntgabe im Südkurier, Ausgabe St. Georgen.

12.3.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- a) Wahl des Vorstands und Beirats
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden
- c) Entgegennahme des Jahresberichts des Schriftführers
- d) Entgegennahme des Jahresberichts des Schatzmeisters
- e) Entgegennahme des Jahresberichts des Sportausschusses
- f) Entgegennahme des Jahresberichts der Jugendleitung
- g) Entgegennahme des Jahresberichts der Handballabteilung
- h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins



12.4.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

12.5.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll auszunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

12.6.

Jedes Mitglied kann bis spätestens acht Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

13.1.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

13.2.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 14 Auflösung des Vereins

14.1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

14.2.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsamen, vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.



§ 15 Der Verein besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) Außerordentliche Mitglieder
- c) Aktive Mitglieder
- d) Passive Mitglieder
- e) Jugendmitglieder

§ 16 Ehrungen

Ernennungen von Ehrenmitgliedern oder außerordentlichen Mitgliedern sollen in den Jubiläumsjahren vorgenommen werden.

Ehrenmitglied kann jedes Vereinsmitglied werden, dass sich um den Verein und im Sport allgemein verdient gemacht hat, aber:

- a) das 50. Lebensjahr erreicht hat
- b) 30 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört hat
- c) während dieser Zeit sich 10 Jahre aktiv betätigt hat, als aktiver Spieler oder in der Vorstandschaft (Vorstand – Beirat)

Ehrenmitglieder sind jahresbeitrags-, sowie auf dem Sportplatz eintrittspflichtig.

Außerordentliches Mitglied kann jedes Vereinsmitglied werden, dass:

- a) das 50. Lebensjahr erreicht hat
- b) 30 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört hat

Außerordentliche Mitglieder sind jahresbeitragspflichtig.

In besonderen Fällen kann der Vorstand mit Beirat über die Ernennung zu Ehren- und außerordentlichen Mitgliedern entscheiden.



§ 17 Datenschutz

17.1.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein sein Name, seine Adresse, sein Geburtsdatum, seine Funktion im Verein, seine Bankverbindung bzw. die seines gesetzlichen Vertreters auf. Diese Informationen werden im Vereinsregister (www.dfb.net/Verein) gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird hierbei eine Vereinsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die Daten dürfen ausschließlich nur für Vereinszwecke verwendet werden. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

17.2.

Als Mitglied des Südbadischen Fußballverbands ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder unter anderem zur Bestandserhebung an den Verband zu melden, insbesondere auch zur Erlangung von Spielberechtigungen. Übermittelt werden dabei der Name, das Geburtsdatum, die Funktion im Verein und die Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben im Verein (z.B. Vorstandsmitglieder) kann die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie Bezeichnung ihrer Funktion im Verein übermittelt werden.

17.3.

Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten z.B. in der Stadionzeitung, Homepage oder durch Aushänge im Vereinsheim veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen.

17.4.

Der Verein informiert die Presse über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden außerdem auch auf der Homepage veröffentlicht.

17.5.

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsdatum des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.